

Eines Ehrbarn Hochweisen Raths der Stadt Rostock Revidirte Verlöbnuß/ Hochzeit/ Kindelbier Und Kleider Ordnung

[Rostock]: Ferber, 1625

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn757181465>

Druck Freier  Zugang



MK - 10665(7)¹¹

534



Mk - 106656^{II}
~~AA - 2001. II. 42.~~

Die
Bibliothek
der
Universität
Rostock



W

IR B^ur-

germeister vnd Rath
der Stadt Rostock /
Thun hiemit kundt
vnd zuwissen Jeder-

menniglich / Nach-
dem Wir zu vnterschiedlichen mahlen
heylsame Verlobnuß / Hochzeit / Kind-
tauffs vnd Kleider Ordnungen / zu vnse-
rer Ehrliebenden Bürgerschaft Vffneh-
men vnd Geden verassen / vnd durch of-
fenen Druck publiciren lassen / Vnd aber
leider inn der That eine zeithero dawit-
der allerhand Vnordnung vnd hoch-
schedliche Mißbreuche eingeschlichen /
Vnd dann jeder Obrigkeit Ampts vnd
Gewissens halber / allen vnnotigen Vn-

U ij Kosten

kosten vnd Gottes Zorn erweckenden
Sünden/ Vppigkeiten vnd Lasteren / be-
voraus in diesen gefährlichen Leufften/
geschwinden Theurungen vnd andern
für Augen schwebenden Landplagen
nach möglichkeit zu wehren oblieget.

Daß wir demnach solchen je lenger je
mehr einreissenden Unheil zeitig zube-
jegenen vnd vorzubawen / vorige Ord-
nung zur Revision gezogen / vnd nach
reiffem Rathschlage / angehöretem Be-
dencken vnd beliebung des Ehrliebenden
Aufschusses vnserer Bürgerschaft / der
Hundert Männer / nach dieser zeit gele-
genheit folgender gestalt geendert vnd
verbessert haben.

Erstlich weils in allen wolbestalten
Regimenten ein gewisser vnterscheid
der Stände gemacht / vnd darnach die
Policey in öffentlichen Zusammenkunff-
ten/ auch Kleidung vnd sonstn dirigiret/
solchs

Solches auch in dieser Statt also gehalten/ vnd alle Einwohner derselben in gewisse Ordines abgetheilet werden / Als verordnen wir / daß es auch inn dieser Hochzeit Ordnung bey solcher abtheilung der Stände nachgesetzter massen gelassen werden solle.

Daß nemlich in dem Ersten Hauptstande Bürgermeister/ Rathsverwanten/ Syndici, Doctores, Licentiati, Adeliche Bürger/ Protonotarij vnd Secretarij so zu Rathe sitzen / Vornehme Gewandschneider / Handelsleute/ Brauwer/ vnd Cramer/ die ihre eigene Häuser haben/ vnd sonst in zimlicher Nahrung sitzen.

In dem Andern Stande/ die übrige Secretarij, Amptschreiber/ des Erbarn Gerichtsbestalte Procuratores, Item/ vornehme Handtwerker / als da seyn die Vier Gewercke/ Schiffer/ Goldschmiede / gemeine Kauffleute vnd Cramer/ Schnei-

A iij

ner/

der / Gerber / Kürschner / Kannen vnd
Grapengesser / Conterfener / Mahler /
Glaser / Buchbinder / Balbierer / Haken /
Bötticher / Linnewandschneider / Reper /
Beutler / Schwerdtfeger / Schmiddicher /
vnd Fleischer.

In dem Dritten Stande alle übrige
Handwerker / Item Bosleute / Scho-
penbratwer / Fuhrleute / Träger vnd Tag-
löhner / gerechnet werden sollen.



Woh



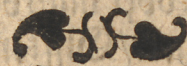
Von

Verlobnissen.

Dennach ordnen Wir / daß bey den Verlobnissen (welche einem jedern in der Kirchen oder seinem Hause anzustellen frey stehet) Alle Gastereyen zu halten / gantzlich verboten / vnd dieselbe derogestalt abgestellet seyn sollen / Daß weder die Hochzeiter / noch deren Eltern / oder nechsten Freunde vff dem Tage der Verlobnus Panckeste in fraudem legis, wie sich in nechsten Jahren solcher Unterschleiff ereuget / hinfüro halten / sondern solches alles in vnd außserhalb der Stadt gar ernstlich vnd bey straff 100. fl. verboten seyn soll.

So wiederholen Wir auch wegen der Verlobnus / vnser vorige Ordinanz / Daß nemlich die Braut oder deren Eltern des Breutigams Freunden / oder der Breutigamb vnd dessen Eltern der Braut Freunden in: oder nach der Verlobnus keine Verehrung / Geschenke / Siffen oder Gaben verehren /

ehren/senden/schicken/oder geben sollen/bey 50. Fl.
vna. blossiger straffe/jedoch seyn hierdurch die ver-
ehrungen an Strümpffen vnd Pantoffelen/so bey-
derseits Gespons vnd deren Eltern/Gesinde vnd
Dienstbotten/alter gewonheit nach/gegeben wer-
den/vnderbotten/ So soll auch der Breutigam der
Braut nach vnterscheid obbesagter Stände/vnd
zwar im ersten Stande nicht über 400. im An-
dern Stande nicht über 200. in dem übrigen vnd
Dritten Stande nicht über 100. Marck sundisch/
aber wol darunter/jedoch alles an Golde vnd Sil-
ber / vnd nicht an Seiden Gewandt/ viel weniger
an Perlen vnd Edelgesteinen/aufgenommen einen
oder zweene Ringe / die Braut aber dem Breutis-
gam nit mehr dann zwey Hembde / zwey Kragen/
vnd zwey Schnuptücher/ ohn alle gestricke/ aufgeo-
neihete oder Knüppels arbeit / auch von keinem
Samertuch/ noch an dessen stath vngemacht Sam-
mertuch/ nebenst zweyen Goldringen/darunter der
Trauring mit begriffen/alles nicht über 200. 100.
oder 50. M. Sundisch/nach obgemelten vnterscheid
der Stände / werth/ aber wol darunter / verehren
soll/bey 50. Reichshaler straffe.



Don

Von
Hochzeiten.

Nreichend die Hochzeiten/ordnen vnd
wollen Wir/das dieselbe/so viel möglich/
eingezogen/die grosse vnerschwingliche
Vnkosten ersparet/vnd demnach die an-
zahl der Personen vnd eingeladenen Hochzeit Gä-
stede rogestalt moderiret werden/das nemlich den
im Ersten Stande gesetzten Personen mehr nicht/
dann 60. Personen/im Andern Stande 40. vnd
die übrigen 30. Personen einzuladen erleubt seyn/
vnd in gemeldter zahl alle Gäste/sie sitzen oder ge-
hen herumb/sie seyn geladen oder vngeladen/auch
Schwester vnd Brüder mitgerechnet/vnd nie-
mand denn allein Braut vnd Breutigam/Vater
vnd Mutter/Prediger vnd Frembde/vnd der Wirt
vnd Wirtinne im Hause mit ihren Kindern vnd
Hausgesinde/exempt seyn sollen.

Dosern aber jemand sich gelüsten lassen würde/
über obbedachten anzahl Hochzeitliche Gäste ein-
zuladen/so soll er für eine jede Person/so er über den
zahl bittet oder entgestet/vor jeder Person 2. Reichs-
taler straffe vnnachlessig zuentrichten schuldig seyn.

B

Alle

Alle freye Hochzeiten sollen auch abgeschaffet
seyn/ es were dann/ daß jemand sich finden würde/
der zu gemeinem Gute 500. Reichsthaler geben
wolte/ dem soll eine freye Hochzeit zu halten vergün-
stiget seyn.

Damit auch hierunter kein vnterschleiff ge-
brauchet / vñnd alle widerrede nach gehaltenen
Hochzeit præcaviret werden müge/ als sollen vnse-
re Diener befehliget seyn/ wann sie zehlen wollen/
nicht allein den Breutigam vñnd der Braut Vater/
oder der Vaters stelle vertreten wird / solches an-
zudeuten / Sondern auch nach anzahl der Tische
also fort rechnung mit ihnen zuzulegen / wie viel
Personen an jedem Tische gewesen / vñnd umbge-
gangen.

Zugleichen ist zu abwendung aller / bey den
Dienern hiebevör erspäreten Corruptelen verord-
net/ da jemand den Dienern omb vngetreue zeh-
lung oder verschweigung des wahren anzahls / der
befundenen Hochzeit Gäste / ichtes was zu geben
anbieten / oder auch wirklich beybringen würde/
daß derselbe einem Ehrbarn Rathe in 50. Fl. strafs-
se verfallen / der Diener aber / seiner Vntrew hal-
ben / mit Gefengniß gestraffet / oder auch nach gele-
genheit seines Dienstes entsetzet werden solle.

Ob auch wol in voriger vnserer Ordnung / auß
guter

Guter intention, die besichtigung des Brautzeu-
ges vnd dabey eingeriffene Mißbreuch/abgestellet/
weil aber dieselbe wiederumb einzuschleichen eine
zeithero angefangen/vnd darauß allerley Vneinig-
keit offters zwischen den Gesponsen/derer beyder-
seits Eltern vnd Verwandten erwachset/als wollen
Wir auch hierin unsere vorige Ordnung widerho-
let/vnd einem jedern derselben zu geleben/vnd das
Brautzeug nicht zubesehen oder besehen zu lassen/
bey so. Gl. straffe hiemit vfferlegt haben.

Damit aber nichts weiniger die Gesponsen/be-
voraus aber die jenige/so vnter der Vormünder ge-
walt seyn / mit gebührender Aussteuer versehen
werden mügen / als sollen hinfüro die Vormünder
vermüge unserer vorigen Ordnung schuldig seyn/
die bered: vnd behandlung des Auspruchs dahin
zurichten/das ihren Mündlein in specie, was vnd
wieviel an werthe den Kindern zur Aussteuer mitge-
geben werden solle/dem Auspruch ausdrücklich mit
einvorleibet werde.

Ob wir auch wol außser zweiffel setzen / es wer-
den vernünfftige Gottesfürchtige Eltern in auß-
steuerung ihrer Kinder nach ihrem Vermügen sich
derogestalt bezeigen/das darüber sich keine Klage/
Zrrung oder Mißverstande erregen möge.

Doferne dennoch über zuversicht Eltern gesunt

den werden solten / so ihren Kindern nach ihrem Vermögen die Aufsteuer zureichen / sich verwidern würden / so soll den Kindern zur Billigkeit von uns verholffen / vnd die Eltern zur gebürender Aufsteuer angehalten werden.

Nachdeme auch in voriger Ordnung heylsamb vnd wol disponiret, daß hinfüro die Hochzeitliche Geschenke / dardurch grosse Vppigkeit für diesem verursachet / vnd menniglich graviret worden / bey namhaffter straffe verbotten / dabey es auch nachmals gelassen werden vnd verbleiben soll / aber einzeithero darbey dieser Mißbrauch eingeschlichen / daß nach der Hochzeit vnterm Neuen Jahrs oder Kirchmessen / vnd andern Nahmen vnd schein munera nuptialia gegeben / vnd dardurch voriger abusus wieder eingeführet worden / als sollen hinfüro dergleichen vnterschleiff vnd vnordnung bey voriger straffe nicht allein abgeschaffet / Sondern auch diejenige / so deswegen auß erheblichen Ursachen in vordacht gezogen / endtlich sich zu purgiren schuldig seyn / vnd nach befundung gestrafft werden / Jedoch sollen hievon Knechte vnd Megde / welche zum wenigsten 3. Jahr bey einem Herrn getrewlich gedienet / außbeschelden seyn / vnd soll doch denselben beyder seits zu dero Hochzeit nicht über 1. Gulden werth verehret werden / alles bey gleicher straffe 50. Fl.

Braut

Braut vnd Breutigam sollen ohne Spielleute zur Kirchen vnd in das Netze oder Hochzeithaus sich wieder verfügen/vnd sollen dem Breutigam wie auch der Braut im Comitatz / niemand mehr folgen/als zur Hochzeit eingeladen. Die Braut soll auch in ihrem Habith vnd eigenem Kleide/wie sie dasselbe ihrem Stande nach zu tragen bemechtiget/vnd mit einem kleinen Krönichen oder Kranze/entweder von Perlen/Seiden oder Blümlein/nach Standes gebühr vffin Haupt gezieret/vor 10. vhr sich zur Kirchen verfügen/vnd welcher Breutigam oder Braut nach solchem Glockenschlage zur Vertrawung kommen wird/der oder die sollen dafür 10. fl. vnd hernach für eine jede halbe Stunde/die sie später zur Trawe erschienen/nach 10. Gulden zur straffe entrichten. Nach gehaltener Vertrawung soll sich ein jeder beflüssigen/das Braut/Breutigam vnd deren eingeladene Gäste vor 11. Vhren zu Tische sitzen/vnd die Malzeit derogestalt angestellet werde/das dieselbe zum lengsten auff den Glockenschlag 3. verrichtet vnd vollendet seyn möge/bey straff 10. fl. vnd soll den Hochzeitgästen des abends wieder anzurichten bey Straffe 50. fl. verboten seyn.

Weiln auch in den Tractamenten vnd Speisung/insonderheit im Weinschencken allerley Mißbrauch

B iij

brauch

brauch einzelt herd eingeriffen / als ordnen vnd
wollen Wir / daß off keiner Hochzeit mehr denn 4.
Essen oder Gerichte / neben Butter / Kesse vnd
Krebsen / gespeisset / vnd kein ander Getrencke als
Bier / außgenommen daß wenn etwa Fürsliche
oder vornehme Städte Gesandten verhanden / an
dem Tische / da die Gesandten sitzen / Wein geschens-
cket werde / wie dann auch nach auffgehabener Tasa-
fel kein Confect / Marcipan / oder einige gebackete
Kuchen / außserhalb Nürenbergische / oder an deren
statt Saltzkuchen / vnd dieser örten gewachsene
Früchte auffgesetzt werden sollen / alles bey straffe
so. Reichsthaler.

Braut vnd Breutigam im Ersten Stande /
sollen nicht mehr nach altem Gebrauch durch ihre
Verwandte / Sondern durch zweene der Stadt
Dienern / die im Andern vnd Dritten Stande aber
durch gemeldte Diener / oder ihre Amptbrüder / die
Hochzeit Gäste einladen. Einem jeden aber bleibet
frey / selbst oder durch seine Freunde oder Amptbrü-
der ehliche Tage zuvor zuerkunden / wie viel Perso-
nen sich einstellen wollen / damit sie sich in der zahl
darnach richten können / vnd sollen dieselbe Perso-
nen / so sich zur Hochzeit einzustellen erkläret / des
Morgens vor der Hochzeit wiederumb durch einen
gemeldter Stadtdiener eingeladen werden.

Vnd

Vnd damit die Hochzeiter wider Ihren willen
vnd vorhaben nicht mehr Gäste/als sie eingeladen/
überkommen mögen/so soll bey 10. fl. straffe/ jeder
männlich hiemit verbotten seyn/stercker auß einem
Hause zur Hochzeit zu kommen/ als darauß mit
Namen gebeten werden.

Zu dero behuff auch die Hochzeitbittene nicht
die Heuser allein/ Sondern auch die Nahmen der
Personen/so eingeladen/verzeichnen sollen.

Ausserhalb der Ordinari Hochzeit sollen alle
Gasterenen/so vor oder nach der Hochzeit/ vnserer
vorigen Ordnung zuwider/ eingerissen/ gantzlich
vffgehoben vnd abgeschafft seyn/bey 30. fl. straffe/
jedoch mit dieser moderation, daß den jungen Ehe-
leuten ihre eingeladene frembde Hochzeitgäste/auch
Eltern/Brüder vnd Schwester/oder die so an deren
Stette gewesen/vnnd sonst niemand den andern
Tag zuentgästen erlaubt seyn soll.

Weiln auch dardurch/daß eine zeithero die El-
tern ihre Kinder mit zur Hochzeit genommen/ viel
Vnordnung causiret, als soll hinfüro niemand sei-
ne Kinder an Jungfern vnter 10. jungen Knaben
vnter 16. Jahren alt/ zur Hochzeit führen bey str off
20. fl. es weren dann des Brentigams oder Braut
leibliche Brüder vnd Schwester/vnnd sollen auff
solchen fall auch dieselbe minder jährige eingeladene

Jung

Jungfrauen vnd Knaben/ andern ebenmessig gleich
in der zahl der Hochzeit Gäste / mit computiret
werden.

Wegen der Tänze vnd darbey geziemender Zucht
vnd Ehrbarkeit/wollen wir vnser vorige Ordnung
widerholet/vnd derselben zugeleben meniglich er-
mahnet/vnd der ablegung der Mantel im Tanze
sich zuenthaltten/ bey willkührlicher straffe gebotten
haben.

Zugleich hat sich eine zeithero grosse Vnord-
nung dahero entsponnen / daß sich viel Jungen/
Diener/ Mägde/ vnterm schein der auffwartung
in das Hochzeithaus eingedrungen/vnd die tegliche
erfahrung bezeuget / daß dardurch die Hochzeiter
zum höchsten nicht allein beschwert/ Sondern auch
offters Zanck/ Hader vnd Widerwillen excitiret
vnd erregt worden / solcher Vnordnung zubegeg-
nen / sollen hinfüro nicht mehr/ als zwen/ oder zum
höchsten drey Schaffner gebrauchet/vnd die auff-
wartung bey der Männer vnd Gesellen Tische ge-
wissen Manspersonen anvertrauet werden/ Bey
der Frauen vnd Jungfrauen Tische sollen keine
Männer noch Jungen sich finden lassen / Sondern
nur bey jedem Tische eine Magd / vnd überall noch
eine Magd/ so das Bier auffholet/vffwarten.

Wann die Freunde oder Schaffner die Speise
auff-

aufftragen/so soll hinfüro des Breutigams Vater
der Braut auff zu warten verschonet seyn / vnd der
Braut Tisch allein mit Frawes Personen besetzt
werden / Es were dann / daß eine so-eingezogene
Hochzeit gehalten würde / daß Braut vnd Breu-
tigam sich mit einer Mahlzeit begnügen vnd an ei-
nem Tische zusammen sitzen wolten.

Alle Jungen / Diener vnd Mägde / sollen
sich des Hochzeitlichen Hauses euffern vnd enthal-
ten / vnd denselben / wie auch den Ammen oder
Wartsfrawen die Kinder der Mutter in das Hoch-
zeit auß nachzubringen oder zu kommen bey s. St.
straffe/verbotten seyn.

Weil man auch erfahren / daß eine zeithero etz-
liche Leute sich bey Hochzeitlichen Ehrentagen/so
darzu nicht eingeladen / gefunden / solches aber an
sich nicht allein vnzimlich ist / Sondern auch grosse
Confusion / zuweilen auch zant vñ Vneinigkeit ver-
ursachet. Demnach wollen wir meüiglich erinnere
haben / daß sich ein jeder solches Vnstandes vnd zu-
nötigung hinfüro enthalte / vñ weder zu Tische noch
zum Tanze sich vngeladen finden lassen solle / mit
der verwarnung / da jemand darwider handeln /
vnd von Braut oder Breutigam vngeladen / in
Hochzeitlichen Zusammenkunfften einzudringen

§

sich

sich gelüsten lassen würde / daß derselbige mit
schimpff abgewiesen werden soll / vnd damit der
Diener des Gerichts so solches zuerkündigen abge-
ordnet/welche die vngeladene seyn / wissen möge/so
soll jedesmahl / bey zehlung der Gäste / demselben
Diener der Zettel der Eingeladenen einbehen-
diget / vnd also neben demselben so die Gäste ein-
geladen / dieselbe vom Gerichts Diener gezehlet
werden.

Die Spielleute belangende / sollen dieselbe zu
den Hochzeiten lenger dann zum höchsten biß 9.
Vhr / den Abend bey straffe 20. fl. auß ihrem Ge-
ckel zuerlegen / oder auch vff beharlichen Vngehor-
samb/bey straff der Gefencknis vnd Amptverluff/
nicht spielen / auch niemande andere Music / oder
Instrument / nach der Spielleute abgehen / zuge-
brauchen erleubet seyn / inmassen daß auch Braut
vnd Breutigam selbst omb 9. Vhr das Newe oder
Hochzeithaus zu reumen hiemit vfferlegt seyn soll/
bey Doen 50. fl.

Als auch befunden / daß die Spielleute sich vn-
terstehen / wann ein Tanz angefangen werden soll/
nicht ehe auffzuspielen/ehe vnd bevor ihnen der Vor-
denker eine verehrung gethan / so sollen dieselbe hie-
mit ermahnet seyn / sich dergleichen vngewöhnliche
beschazung zu enthalten/dann woferne darüber et-
nige

nige

nige Klage kommen wird/das sie dem Vordentzer
vorzuspielen sich verweigern oder verzögē / so sollen
sie/so oft es geschieht/dem Gewette in 10. Thaler
straffe verfallen seyn/vnnd damit nicht übersehen
werden.

Es soll auch den Spielleuten/so wol als Köchen
nach diesem ein mehrers nicht / als in dem Ersten
Stande / der Stadt spielleuten 6. fl. den Köchen/
(woferne einer durch eigen Gefinde nicht kochen
lassen wolte) 4. fl. In dem Andern stande den
Spielleuten 4. fl. den Köchen 3 fl. Vnnd in dem
Dritten stande / den Spielleuten 2. fl. vnnd dem
Kocher 1. fl. gegeben werden/Darüber auch dieselbe
ein mehrers / vnnter was schein dasselbe geschehen
möchte / zu forderen / oder ihnen zuzueignen nicht
bemechtiget seyn sollen.

Wie dann auch ihnen bey verlust ihrer Dienste/
ihr vnndtiges Gefindlin/oder Kinder / ins Hoch-
zeitthaus zu führen oder auch Gerichte zu Hause
zuschicken/verbotten seyn soll. Dofern auch be-
rührte Spielleute/als hetten sie dieser verordnung
zu wider gehandelt/durch redlichen verdacht bear g-
wohnet/so sollen sie sich des verdachts durch eydtli-
che Purgation zubenehmen schuldig seyn.

Weil auch dardurch /das die eingeladene Gäste
nicht jederzeit in einem / sondern zwey oder mehr

Heufern gesetzt vnd gespeiset/allerley Schade/vntersschleiff vnnnd Vnrath causiret, als verordnen Wir/das hinfüro alle Hochzeitgäste in einem Hause gesetzt/gespeiset vnd bewirtet/vnd zugleich auch darin die Küche gehalten werden soll/bey 50. fl. straffe.

Vnd weil man an allen Orten solche bequeme gelegenheit nicht sederzeit haben kan/vnnnd zu dero behueff ein Ehrbar Rath das Neue Haus vor dieselbe eingerichtet/vnd mit aller Notdurfft versehen/als soll dasselbe einem jedern/der es begehren wird/vmb ein billiches nach Standes vnnnd anzahl der Personen vnterscheid/die Hochzeitliche entgästung darin zu halten/nachmals vergönnet werden.

Einem jedern Diener aber/so obbesagter massen zu einladung der Hochzeit Gäste gebrauchet/soll von denen im Ersten Stande 4. M. Sündisch/ vnd der sie auß dem Andern Stande brauchen will 3. M. Sündisch/zur ergehligkeit entrichten/wosür sie doch zugleich/auch in der Hochzeit die Essen aufftragen/vnnnd die auffwartung mit verrichten sollen/auch ein mehrers/vnter was schein es auch geschehen möchte/zu fordern nicht befuget seyn/bey straff 10. fl. vnd auff beharlichen Vngesambsam bey verlust ihrer Dienste vnd anderer willkührlichen straffe.

Doferne

Doferne auch jemand der Hochzeitern ehliche
Personen von der Wacht / für dem Hochzeitthause
zur offlicht vnd abwehrung des zulauffenden Ge-
findleins gebrauchen wolte / so soll er jeder Person
ein mehrers dann 1. M. Sündisch zuentrichten
nicht verbunden / die Wechter auch darüber ein
mehrers zusordern oder zu nehmen / nicht benecht-
get seyn.

Wie dann auch dieselbe hiemit ernstlich befehli-
get seyn sollen / keinen andern als HochzeitGäste
einzulassen / vnd sich gegen die auß: vnd eingehende
aller bescheidenheit zugebrauchen / vnd sich des voll-
sauffens genzlich zu enthalten / bey verlust ihrer
Dienste.

Vnd dieweil offemalen sich zutregt / daß wolge-
meinten Ordnungen heimlich zu widern gehandelt
wird / vnd solches von der Obrigkeit nicht alles an-
gemercket / vnd gebührlich gestraffet werden kan / so
soll der Breutigam vnd andere / dawider rechtmef-
sige vermuthungen verhanden seyn / nach der Hoch-
heit / daß er oder sie / diesen vnsern Ordnungen inn
allen Puncten gelebet / endtlich zuerhalten / oder in
welchen nicht zu excipiren, vñ deszwegen sich abzu-
finden / gehalten seyn vnd es also in dem Punct /
bey vnser vorigen Ordnung ge-
lassen werden.



Von Kindtauffen vnd Kindelbieren.

Verner die Kindtauffe vnd Kindelbier
Ordnung belangend/ist dieselbe für
diesem recht vn̄wol verfasst/dadurch
auch vielem Vnrath v̄vnd Vppigkeit
gewehret vnd fürgebawet.

Well Wir aber eine zelthero inn erfahrung
bracht/das̄ ehliche Bürger über den verwilligten
zahl zu Kindtauffen/mehr Gäste einzuladen / auch
das Patengeld übermässig zugeben/v̄vnd zu durch-
treibung solches v̄nterschleiffs / die Gaben nicht
der Hebammen / der gewonheit nach/ sondern zu
hochschädlicher newerung der Kindelbetterinnen
b̄ffs Bette verehren oder sonst hinschicken.

Als soll meniglich erinnert seyn/in diesen v̄vnd
allen andern Puncten vnserer vorigen Ordnung
sich gemess̄ zu bezeigen/mit der verwarnung/Das̄
wider die Verbrecher nicht allein mit abforderung
der verwirckter straffe/ sondern andern ernstlichen
Executivmitteln verfahren werden soll.

Dlee.

Dieweil auch bey den Kindtauffs Gastereyen/
ehedamit ein anfang gemacht wird/allzulange von
etlichen verzogen wird/ vnnnd solches grosse vngeles
genheit verursachet/so soll hinfüro bey straff 10. fl.
jedesmahl vor 5. Uhr auffn Abend die Mahl
zeit angefangen/vnd die Speise vff der
Taffel gesetzt werden.



Klet

Kleider Ordnung.

Nefenglich wollen Wir allen vnserer Bot-
messigkeit vntergehörigen Mannsperso-
nen / was Standes oder Condrtion die
auch seyn / Hutschnüre von gülden
Panzerketten / Item von Perlen oder mit gülden
Stifften darin Edelgestein ver setzt / gezieret / genz-
lich zu tragen verbotten haben.

Wie auch die Atlasche / Dammassen Manns-
mentelen zu tragen / vnd die Gewandt vnd andere
Menteln mit Sammet / Kassa oder Seidenzeug
vorn / vnter / weiter vnd breiter / als etwan 3. Quar-
tier breit / viel weniger durch vnd durch zu futtern /
jederman genzlich verbotten haben.

Ein ganz Sammit oder ganz Atlaschen Kleide
soll gleicher gestalt menniglich (außerhalb den Her-
ren Bürgermeistern / Syndicis vnd Rathsvorwan-
ten vor ihre eigne Person) zu tragen verbotten seyn.

Goldtschmieden / Schiffern / Balbieren / Ensen-
vnd Kupfferschmieden / Schustern / Beckern / Wul-
lenwebern / Schneidern / vnd allen andern Hand-
werckslenten / solle Seiden oder Kassa zu Wämbe-

fen

sen oder Hosen zu tragen gantzlich verboten seyn.

Guldene oder silberne Schnüre sollen gantzlich nicht gebraucht werden.

Seidene schnüre auff Manteln vnd Frauenhosen/ sollen auch nicht mehr/ als drey zum högefien/ vnd jeder nicht über zwen Finger breit getragen werden/ von keinem Stande.

Seidene strämpffe sollen auch allen Frauenpersonen/ wes standes die seyn/ zu tragen gantzlich verboten seyn.

Wie auch die Hosenbender vnd Schurofen mit Guldenen oder silbern Zancken oder Spitzen zu schmücken/ verboten seyn solle.

So sollen auch alle Junge Gesellen vnd Knaben/ die ihre 18. Jahr noch nicht vollkommen erreicht/ wes Standes vnd Condition die auch seyn/ nicht anders als Gewandt/ Leder oder Triep/ oder was sonst von Wullen vnd Linnen gemacht/ tragen/ vnd sich alles Seiden vnd Sammits enthalten.

Inmassen auch die kleinen Kindere/ Knäbichen vnd Metken/ aufferhalb eines Sammitten oder Raffan Mätschen/ mit keinen seidenen Kleidern geschmückt werden sollen.

D

Den

Den Frauen/wann sie gleich hohes Standes
seyn / soll hiemit ihre Müsen vnd Hüllen mit
Perlen oder güldenem oder vergüldeten stifften/
oder Puckeln besticken oder besetzen zu lassen ver-
boten / jedoch den Vornehmsten ihre Hüllen mit
Seiden oder schwarzen Steinen etwan ein halb
viertheil breit / aber höher nicht / besticken zu lassen
erleubt seyn.

Die Jungfrauen / deren Eltern im Ersten
Stand seyn / sollen keine Perlen Bindichen höher
als 2. Finger oder Zoll breit von einer Ellen mit
den Krönichen tragen / vnd ihre Haar nicht mit
gülden oder silbern schnüren bewinden.

Die Jungfrauen aber Andern Standes
sollen keine Perlen Bindichen breiter als eines
Fingers breit / vnd ganz ohne Krönichen tra-
gen.

Eine Dienstmagd / außershalb eines Amptmans
Tochter alhie / soll auch nicht einige Perlen Ketze
auff ihrem Haupte tragen.

So sollen auch dieselbe Dienstmägde / so nicht
alhie Amptleute Töchter seyn / ihre Haar flechten
vnd sonst nicht mit Seidenbenden bewin-
den.

Allen

Allen Frauen/ auch den Vornehmsten / sollte
nicht mehr/ als eine Kette/ auff einmahl/ auch nicht
schwerer / als von 100. Goldgülden schwer/ zu
tragen erlaubet seyn. Den Jungfrauen/ auch den
Vornehmsten/ sollen keine Ketten höher als von
40. Goldgülden/ vnd do sie mehr als eine Kette
haben wolten/ dieselbe in alles nicht mehr an Gol-
de/ denn vorberührt/ zu ihrem Zier zugebrauchen
vergönnet seyn.

Perlen Ketten sollen gantzlich verbotten seyn.
Alle Frauen deren Ehemänner nicht im Ersten
Stande seyn/ sollen keine güldene Ketten umb-
hängen.

Die Ketten sollen mit keinen Kleinodien/ohne
allein Conterfeyen oder zum höchsten einem Por-
tugälser gezieret werden.

Perlen Armbende/ wie auch zwey Armbende
über einen Arm oder Hand zugleich zu tragen/ soll
gantzlich verbotten seyn.

Item/ den Jungfrauen soll gantzlich/ ehe vnd
zuvor sie Ehelich verlobet/ Ringe zu tragen verbot-
ten/ vnd der Ringe alsdamm nicht mehr als zwey
zu tragen erlaubet seyn.

D H

Zwey

Zwey Armbende sollen die Frawen nicht über
40. Goldgülden werth / die Jungfrawen / ehe sie
verlobe / nicht über 20. Goldgülden werth tragen.

So sollen auch der Frawen vnd Jungfrawen
des Ersten Standes ihre silbern Riemen vnd
Scheiden zusammen nicht über 50. Loth wägen.

Mägde so nicht Amptleute Kinder seyn / sollen
nur schlechte Kragen tragen.

Wartsfrawen vnd Ammen sollen auch nur
schlechte Kragen tragen.

Die Frawen im Andern Stande sollen keine
Zopen von schlechtem oder andern Samit tragen.

Jungfrawen wie hohes Standes die auch seyn /
sollen auch keine Zopen von schlechtem Samit
oder Atlasch / weniger gestickten oder außgesehten
Atlasch tragen.

Die Dienstmägde / wie auch die Krüferschen /
Neuerschen / Wescherschen / so noch unbesreyet /
vnd andern Leuten nicht dienen wollen / sollen nicht
allein keine silberne Haken / öhsen vnd Schnurket-
ten / sondern auch keine Brustleibe von Seidenzeug
ge / oder auch mit Samit verbremet / nicht tragen.

schür:

Schürzen oder Röcke vnd Schürzeltücher von
Sammit/Kassa/duppelten Damast vnd Atlasch/
soll allen Fräwen vnd Jungfräwen zu tragen ver-
botten seyn.

Des Andern Standes Fräwen vnd Jung-
fräwen sollen keine seidene Röcke tragen.

Niemand soll auch mit Knüppels besetzte
oder außgeneihete weiße leinen Schürzeltücher
tragen.

Keine Schürzeltücher aber/ste seyn von Seis-
den/Wullen oder Linnen / sollen breiter dann von
2. Ellen seyn.

Die Schürzen oder Röcke sollen auch von den
Vornehmsten nicht höher als mit einem Strich
von anderthalb Quartier Sammit oder Kassa be-
setzet werden/oder se do der Striche mehr seyn/ so sol-
len dieselben nur zusammen anderthalb Quartier
außtragen.

Zu den grossen Wülsten werden Ehrliche
Fräwen vnd Jungfräwen masse zu halten wissen/
weil dieselbe manichmal grossen verdacht gebeh-
ren.

Zu Professionen der Fräwen / wie auch

D III

Sone

Sonntag vñnd Werkeltagen in den Kirchen sol-
len alle Inländische Frawen / so nicht an fremb-
den örthern gewohnet / die gewöhnliche lange Hol-
ten gebrauchen / vñnd sich der kurzen Hoiken ent-
halten.

Ausserhalb den Processionen sollen auch die
fürnehmsten Bürgerfrawen vñnd Jungfrawen
keine kurze Hoiken von Atlasch / duppelten Dam-
mast oder Kassa brauchen / auch dieselbe nicht an-
ders / als mit Baye / Sayen oder Grawerck / aber
mit höhern Futter dieselbe nicht futtern / vñnd auß-
wendig nicht höher als mit einem Sammitten
strich vom halben Quartiere / oder zwey oder
drey Seiden Schnüren voriger Breite besetzen
lassen.

Dienstmägde aber sollen keine seibene oder
kurze Hoiken mit Sammit besetzt umbhängen.

Ingleichen seiden Schurosen von Goldt oder
Silber / wie auch Toffelschue von Sammit / oder
mit Seiden gestickt oder schnüren besetzt zu tra-
gen / sollen alle Frawen vñnd Jungfrawen wes
Standes die auch seyn / sich enthalten.

So sollen auch die Frawenspersonen so sich
ver-

verheyrathen/des Ehemans Standt darin sie sich
befreyen/gemeß verhalten.

Die Fraywen/welche sich vnter den Fuß brin-
gen lassen / vnd nichtwieder geehret werden / sol-
len keine Sammitten Mäßen tragen / noch auch
die Gewandthüllen besticken / oder mit schmären
besetzen lassen / vnnnd nur schlechte Kragen tragen/
wie auch die Pelze nicht ganz besetzen.

Wess auch bey Aufsteuerung der Kinder von
eklichen grosse üppigkeit / vnnnd sonderlich mit den
ausgeneiheten vnd mit Knüppels besetzten Küssen-
bühren vnd Laken getrieben wird: Als wollen
wir hiemit die außgeneihete auch mit Knüppels
höher als 4. Mark Sund. die Elle werth / besetzte
Küssenbühren / auch dieselbe von Damast / Drall
oder andern / als schlechten Linnenwandt gewebet /
zugebrauchen / vnd sonsten damit in den Heusern
Hoffart zu treiben / genzlich verbotten haben.

Zingleich sollen keine außgeneihete Nasentücher
gebraucht werden.

So soll auch den Handtwerkern / als Goldt-
schmieden / Schuestern / Schneidern / Seidenstü-
ckern / Hudstaffierern vnd Neterschen / newe auß-
ländische Munster zu erdencken / wie auch die
Kleidung vnd andere sachen / anders als diese Ord-
nung

nung vermag/hinsüro zu machen/ vnd den Leuten
zuverfertigen / hiemit genzlich inhibiret vnd ver-
boten seyn.

Ob auch wol die in dieser Ordnung an Sei-
den vnd Sammit zugelassene Kleidung / jetziger
Zeit gelegenheit vnd sürgehenden geschwinden
Leufften nach / fast zu hoch vnd zu stattlich / vnd da-
hero billig mehr eingezogen werden solten / Weil
dennoch viel Bürger dergleichen Zierung annoch
fertig haben / Als hat man auß allerhand beweglic-
hen Ursachen dieselbe für dismal genzlich abzu-
schaffen bedencken getragen. Wollen gleichwol
Menniglichen der theurbaren / obbesagter massen
nach vnterscheid der Stände / erlaubten Kleidun-
gen nur in Noth vnd Ehrenfellen / sonsten aber zu
andern Zeiten vnd täglichen Kleidungen sich des
Gewandts / Leders / vnd was von Bullen vnd
Linnen gemacht / am weinigsten kostet / vnd lengsten
wehret / zu ersparung vnnötiger Spesen / vnd also
ihm selbst zum besten zugebrauchen Ernst: vnd
Väterlich ermahnet haben.

Auff dasz nun solches alles desto
steiffer / fester vnd vnerbrüchlicher ge-
halten werden müge / So sollen alle die
jenige

jenige/welche wider diese Ordnung han-
delen werden/inn nachfolgenden Straf-
fen verfallen / dieselbe zuerlegen schul-
dig seyn/ vnnnd damit vnaußbleiblich be-
leget werden.

Als einer des Rathes vnd ein Doctor
vnsrer Jurisdiction vnterworffen / so sel-
best oder dessen Weiber oder Kinder die-
ser Ordnung zu widern handeln wer-
den

_____ 50. fl.

Die Fürnehme Bürgere in _____ 30. fl.

Die Mitlere in _____ 20. fl.

Die Geringsten in _____ 10. fl.

So oft einer dawider handeln wird.

Diejenige aber / als Goldschmiede
oder Schneidere / Schuster / Seidensti-
cker vnd andere / so der Ordnung zu wi-
dern/den Leuten ihre Zier vnd Kleidung
gemachte / inn 100. Marck straffe ver-
fallen seyn.

Vnnnd doferne einer solche Straffen

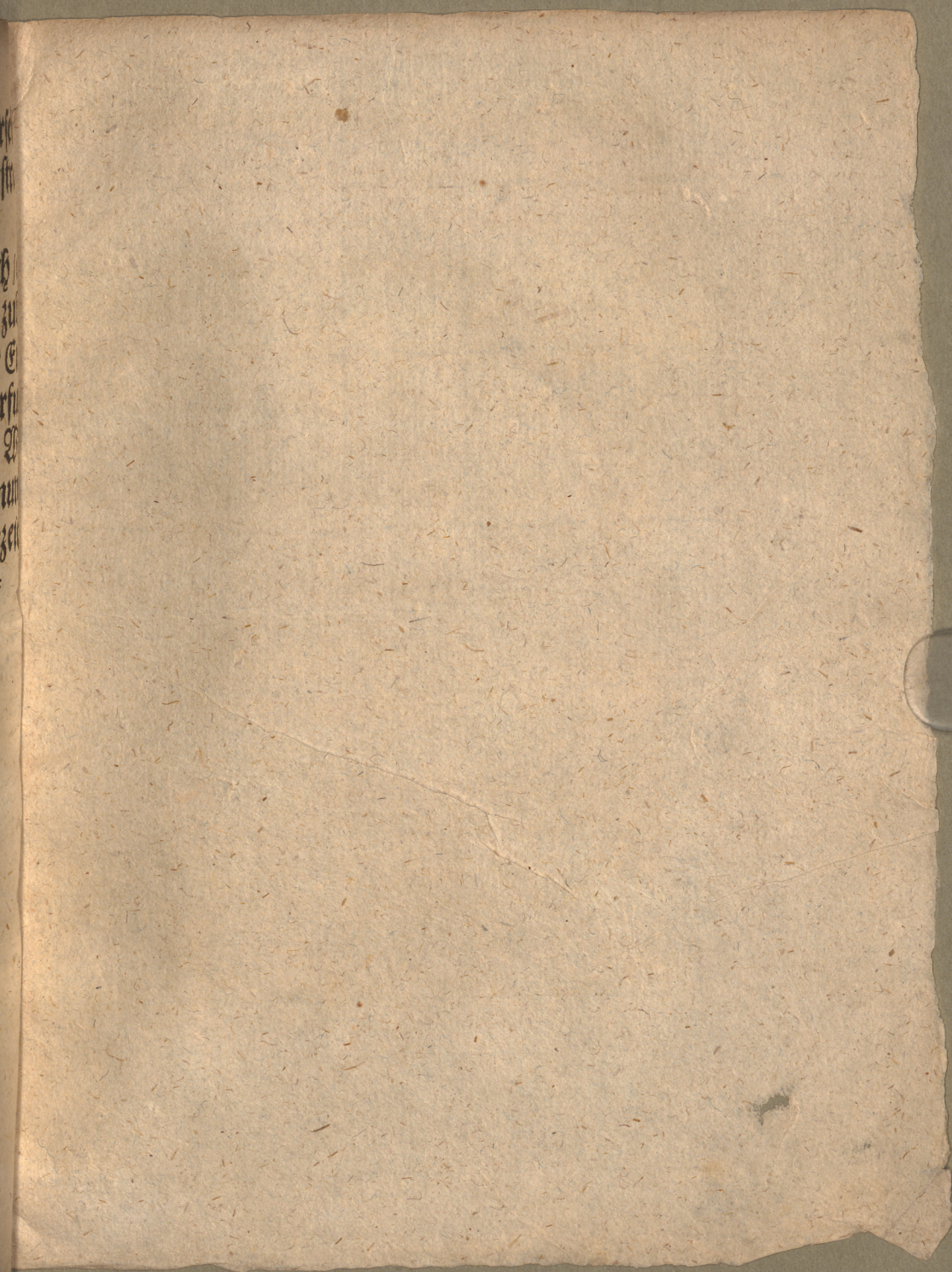
Ⓔ

nicht

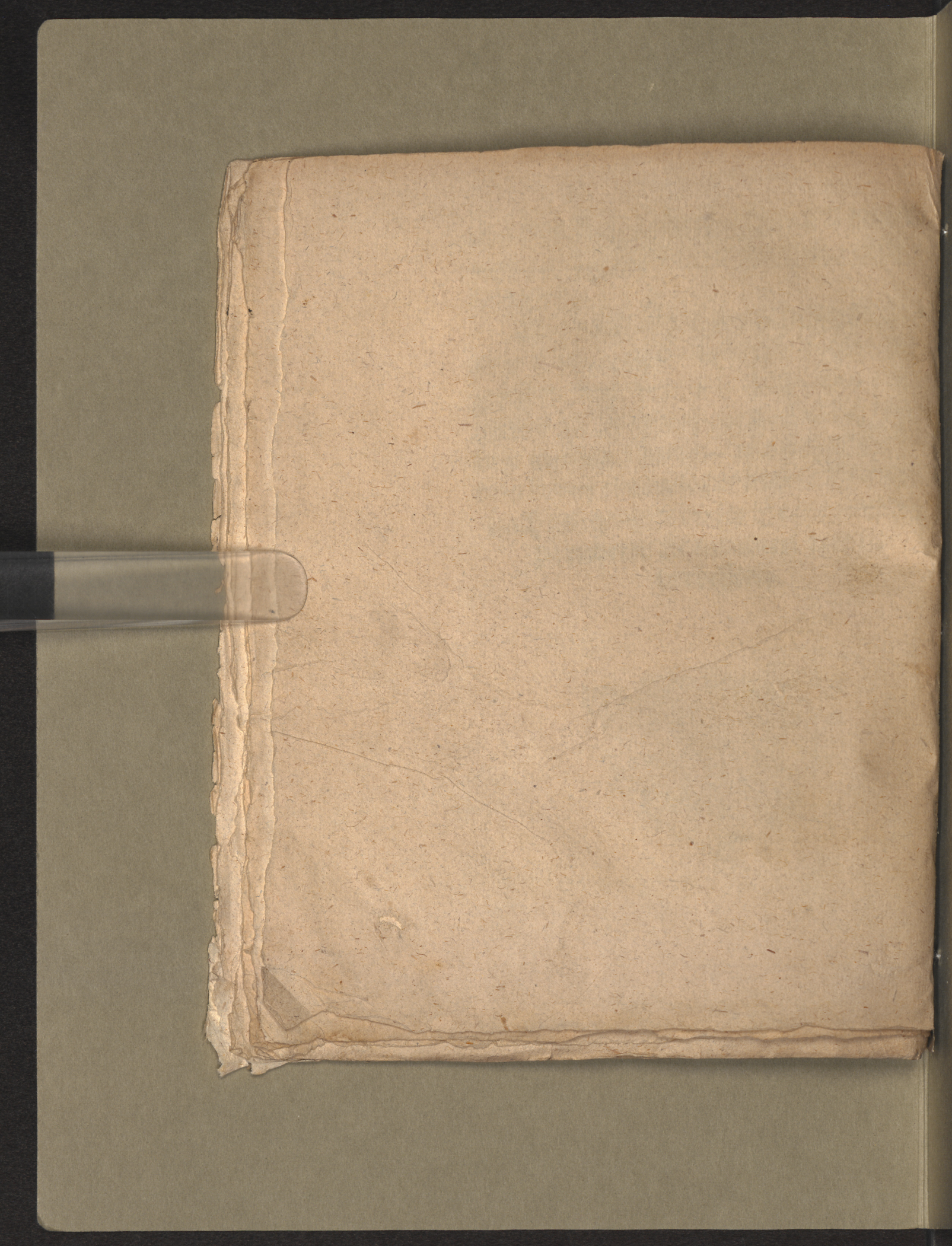
nicht zuerlegen vermuchte / soll derselbe
nach gelegenheit mit Gefengnis gestraf-
fet werden.

Vnd nachdem fast nicht möglich / et-
nige Ordnung so vollkommen zube-
greiffen / daß dawider nicht neue Ein-
griffe vnd Ausflüchte erdacht vnd erfun-
den werden können / Als behalten Wir
vns bevor / vorgesagte unsere Ordnung
nach gelegenheit dieser Stadt jederzeit
zu endern / zu mindern vnd zu-
verbessern.





Fragment of text from the adjacent page, including the letters 'B', 'u', 'r', 'n', 'u', 'm', 's', 'a'.



Schürhen oder Röcke vnd Schürhelttücher von
Sammit/Kassa/duppelten Damast vnd Atlasch/
soll allen Frawen vnd Jungfrawen zu tragen ver-
botten seyn.

Des Andern Standes Frawen vnd Jung-
frawen sollen keine seidene Röcke tragen.

Niemand soll auch mit Knüppel
oder außgenethete weisse leinen Schür-
tragen.

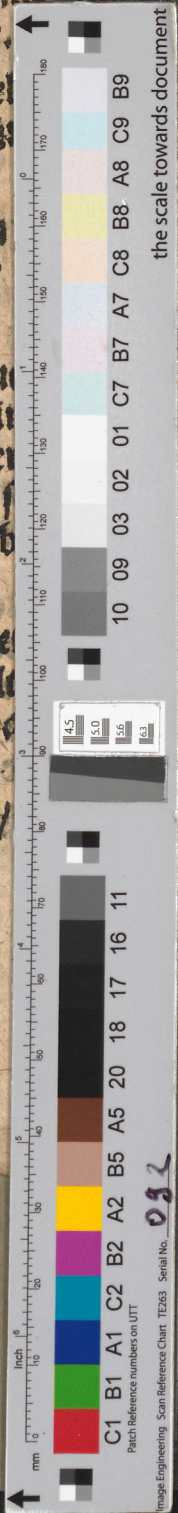
Keine Schürhelttücher aber/ sie seyn
den/Wullen oder Linnen / sollen breiter
2. Ellen seyn.

Die Schürhen oder Röcke sollen an
Vornehmsten nicht höher als mit ein
von anderthalb Quartier Sammit oder
gesetzt werden/oder je do der striche mehr
sollen dieselben nur zusammen anderthalb
auftragen.

Zu den grossen Wülsten werde
Frawen vnd Jungfrawen masse zu halt
weil dieselbe mannichmal grossen werde
ren.

Zu Processionen der Frawen /

D III



the scale towards document

